

Haushaltssatzung

der Stadt Wernigerode für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Wernigerode die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am **02.05.2024** beschlossene Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2024**, erlassen.

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wernigerode voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf **84.734.200 Euro**
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **86.458.900 Euro**

2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **79.400.800 Euro**
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **79.044.800 Euro**
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **8.796.400 Euro**
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **11.735.700 Euro**
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **2.939.300 Euro**
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **1.615.200 Euro**

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahme

2.939.300 Euro veranschlagt.

Eine **Kreditermächtigung** wird mit

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf **2.282.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **15.800.000 Euro** festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **280 v. H.**
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **440 v. H.**

§ 6 Bilanzielle Abschreibungen

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-bzw. außerplanmäßig genehmigt.

§ 7 Erheblichkeitsgrenzen

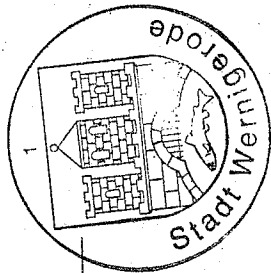
1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne § 103 Abs.2 Nr.2 und Nr. 3 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. des Ergebnisplans bzw. Finanzplans übersteigen.

3. Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 500.000 Euro nicht übersteigen.

§ 8 Übertragbarkeit

Nicht verwendete Personalaufwendungen werden gemäß § 19 KomHVO LSA Abs.1 für übertragbar erklärt. Die Übertragung erfolgt als Rückstellung aus dem Deckungskreis 1.

Wernigerode, 03.05.2024



Tobias Kascha
Oberbürgermeister